

Bericht gem. § 3 Abs. 5 COVID-19-FondsG

des Bundesministeriums für Justiz an den zuständigen Ausschuss des Nationalrats über den Monat März 2021

Wien, 2021

COVID-19-FondsG-Berichterstattung

Berichtszeitraum: März 2021

Titel	Aufrechterhaltung des Betriebes an den Gerichten, Staatsanwaltschaften und im Straf- und Maßnahmenvollzug insbesondere durch Beschaffung von Schutzausrüstung
Mittel aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds	Im Rahmen der Budgetierung für das Finanzjahr 2021 wurden der UG 13 für Maßnahmen iZm COVID-19 insgesamt 4,439 Mio. € zugewiesen, welche gemäß § 37 BHG 2013 gebunden wurden. Im Gesamtumfang von 1.477.540,06 € erfolgte bereits die Zustimmung des BMF zur Aufhebung dieser Bindung.
Beschreibung der Maßnahmen	<p>Wie bereits im Vorjahr betreffen die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19 Krisensituation im Bereich der UG 13 auch im Jahr 2021 vor allem die Beschaffung von Schutzausrüstung (bislang insb. FFP2-Schutzmasken aufgrund der ab 25. Jänner 2021 geltenden Maßnahmen wie die FFP2-Schutzmasken-Pflicht).</p> <p>Im Monat März 2021 erfolgten keine weiteren Anträge auf Aufhebung der Bindung gemäß § 37 BHG 2013.</p> <p>Die bisher im Jahr 2021 erfolgten zentralen Beschaffungen iZm COVID-19 für die Gerichte und Staatsanwaltschaften (Punkt 1.) und den Straf- und Maßnahmenvollzug (Punkt 2.) können der angeschlossenen Auflistung in Beilage 2 entnommen werden und betreffen die Beschaffung von FFP2 Masken, COVID-19-Tests und Desinfektionsmittel. Betreffend die Vorgänge 2-4 unter Punkt 2. wurde noch kein Antrag auf Bindungsaufhebung gestellt.</p>
Materielle Auswirkungen	Durch die beschriebenen Maßnahmen kann die Aufrechterhaltung des Betriebes an den Gerichten, Staatsanwaltschaften sowie im Straf- und Maßnahmenvollzug sichergestellt werden.
Finanzielle Auswirkungen	<p>Auszahlungen im März 2021 (gesamte UG 13): 372.000,- € (Auszahlungen Jänner 2021 bis März 2021: 1.264.740,06 €)</p> <p>Die Auszahlungen iHv 372.000,- € im März 2021 erfolgten für die Beschaffung von 600.000 Stück FFP2 Masken für die Gerichte und Staatsanwaltschaften (Bestellung im Februar 2021; Vorgang 2 unter Punkt 1. in Beilage 2); die diesbezügliche Bindungsaufhebung erfolgte bereits im Jänner 2021.</p> <p>Die Vorgänge 2-4 unter Punkt 2. wurden vorerst aus dem regulären Budget bedeckt. Eine Bedeckung dieser Vorgänge aus den der UG 13 zugewiesenen COVID-19-Mitteln ist nach Zustimmung des BMF zu dem noch zu stellenden Antrag auf Bindungsaufhebung geplant.</p>

Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7

1070 Wien

www.bmj.gv.at

